

Fachspezifischer Teil

Französisch

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Realschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Realschulen vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1410-1416) beschlossen, der in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1779).

Änderung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission am 26.07.2017 und in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1400).

Änderung beschlossen in der 179. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 27.10.2021, befürwortet in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 01.12.2021 und in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2022, S. 374).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Französisch im Masterstudiengang *Lehramt an Realschulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzungen
ROM-SP_FRZ4	Sprachpraxismodul Französisch 4	2	3	1	1.	--
ROM-MM_FD_FRZ_R	Mastermodul Fachdidaktik Realschule Französisch	2	6	1	1.	--
ROM-VM-WAHL3_FRZ	Wahlpflichtmodul – Fachwissenschaftliche Vorlesung Französisch	2	3	1	1./3.	--
	Gesamtsumme	6	12			

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzungen
ROM-PB-FP	Projektband: Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten (Französisch)	6	15	3	1.-3.	s. Abs. 2
	<i>oder</i> (s. Abs. 2)					
ROM-PB-AF	Projektband: Aktionsforschung im Fremdsprachenunterricht Französisch	6	15	3	1.-3.	s. Abs. 2

- (2) ¹Sofern das Projektband im Fach Französisch absolviert wird, ist eines der beiden Module zu wählen. ²Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.
- (3) Näheres zum Kerncurriculum KCL-HR sowie zur fachdidaktisch ausgerichteten Praxisphase regeln die entsprechenden überfachlichen Ordnungen und Modulverzeichnisse.

§ 3 Auslandsaufenthalt

¹Es ist ein mindestens dreimonatiger, studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, dessen Amtssprache Französisch ist, spätestens vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachzuweisen. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. ³Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

§ 4 Masterarbeit und Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Fach Französisch die Masterarbeit (20 LP) anzufertigen und das Masterkolloquium (3 LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Französisch geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Französisch zu absolvieren.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ROM-MAR	Masterarbeit	--	20	--	4.	siehe jeweils gültige PO
ROM-KOLL	Masterkolloquium Romanistik	2	3	1	4.	s. § 4 Satz 2

§ 5 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Der vorliegende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des vorliegenden fachspezifischen Teils aufgenommen haben, studieren nach dem für sie am 31.03.2022 geltenden fachspezifischen Teil.
- (2) ¹Der bisherige fachspezifische Teil tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 1, Satz 2 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung des bisherigen fachspezifischen Teils bewilligen.